

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
VORLAGE  
18/554**  
A15

**Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Die Ministerin**

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

9. Dezember 2022  
Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
222-2022-0006849  
bei Antwort bitte angeben

**Dorothee Feller**

### **Bericht zum Thema „Attestpflicht an Schulen“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember 2022

Auskunft erteilt:  
Nicole Chromik  
Telefon 0211 5867-3118  
Telefax 0211 5867-3220  
Nicole.Chromik@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Attestpflicht an Schulen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

## **Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **„Attestpflicht an Schulen“**

#### **Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember 2022**

#### **Rechtslage**

Gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW kann eine Schule nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Erforderlich ist bei jeder Anforderung eines ärztlichen Attests durch die Schule demnach eine Abwägung der konkreten Umstände und die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Abweichend von der Rechtslage in einigen anderen Ländern, in denen beispielsweise auch eine Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises (vgl. z.B. § 20 Absatz 2 der Bayerischen Schulordnung) die Anforderung eines ärztlichen Attests rechtfertigen kann, hat der Landesgesetzgeber den Schulen die Möglichkeit der Attestanforderung nur anlassbezogen im Einzelfall eingeräumt. Dadurch hat der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen dafür Sorge getragen, dass schulisch veranlasste Attestanforderungen nur in dem tatsächlich erforderlichen Ausmaß erfolgen und die Kinder- und Jugendärzte nicht durch eine Vielzahl von Attestanfragen aufgrund rein formal-administrativer Gründe belastet werden.

#### **Sachlage an den Schulen**

Die vorstehend beschriebene materielle Rechtslage ist seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes NRW am 1. August 2005 unverändert. Darüber hinaus entspricht die Bestimmung in § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW inhaltlich im Wesentlichen der Vorgängerregelung in § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Schulordnung. Weder den oberen Schulaufsichtsbehörden, noch dem Ministerium für Schule und Bildung liegen Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die seit Jahrzehnten unverändert bestehende Rechtslage den Schulen generell nicht bekannt sei. Anlässlich der Problemanzeige des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) und entsprechender Berichterstattung über die aktuelle Belastungssituation wurde diese Fragestellung am 29. November 2022 mit den Dezer-

naten 48 der Bezirksregierungen erörtert. Ein generelles Informationsdefizit konnte hierbei nicht festgestellt werden. Das Ministerium für Schule und Bildung selbst erhält eine eher geringe Anzahl von Anfragen durch Eltern, die sich nach der Rechtslage erkundigen oder sich gegen eine aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Attestanforderung durch die Schule wenden. Vereinzelt hat das Ministerium auf Anfrage in der Vergangenheit das Fortbestehen der Rechtslage auch gegenüber schulischen Verbänden bestätigt. Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Attestanfragen bei den Kinder- und Jugendärzten möglicherweise auch darauf beruhen, dass Eltern irrtümlich von der Notwendigkeit einer Attestbeibringung ausgehen.

### **Maßnahmen des Ministeriums für Schule und Bildung**

Das Ministerium für Schule und Bildung hat, die Rechtslage auf entsprechende Presseanfragen unmissverständlich klargestellt.

Obleich davon auszugehen ist, dass die weit überwiegende Zahl der Schulen insoweit gut informiert ist, hat das Ministerium mit Erlass vom 2. Dezember 2022 (Anlage) die oberen Schulaufsichtsbehörden gebeten, die Schulen in geeigneter Weise nochmals über die Rechtslage zu informieren. Ausdrücklich wurde in dem Erlass darauf hingewiesen, dass es angesichts der aktuellen Belastungssituation vieler Kinder- und Jugendärzte derzeit einer besonders sorgfältigen Prüfung und Abwägung bedarf, ob die Anforderung eines ärztlichen Attests im Einzelfall erforderlich ist.

Begleitend wurde darüber hinaus im Sinne einer umfassenderen Elterninformation der entsprechende FAQ-Beitrag im Bildungsportal des Ministeriums ausführlicher gefasst (<https://www.schulministerium.nrw/teilnahme-am-und-fernbleiben-vom-unterricht> → Menüpunkt: Kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer meines Kindes verlangen, dass bei jeder Erkrankung des Kindes (Fernbleiben vom Unterricht) ein ärztliches Attest vorgelegt wird?).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Anforderung von Attesten in begründeten Fällen ein wichtiges Instrument für die Schulen zum Ausschluss von Schulpflichtverletzungen darstellt, auf das nicht vollständig verzichtet werden kann.



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

2. Dezember 2022  
Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:  
222-2022-0006815  
bei Antwort bitte angeben

- Dezernat 48 -

per E-Mail

Auskunft erteilt:  
Nicole Chromik

Telefon 0211 5867-3118  
Telefax 0211 5867-3220  
Nicole.Chromik@msb.nrw.de

### **Anforderung von Attesten durch Schulen bei Unterrichtsversäumnissen gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW**

Aus gegebenem Anlass weise ich hinsichtlich der Möglichkeit von Schulen, bei Unterrichtsversäumnissen von Eltern ein ärztliches Attest zu verlangen klarstellend noch einmal auf die unverändert bestehende Rechtslage hin:

Das Recht der Schulen, im Falle von Unterrichtsversäumnissen aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Attest zu verlangen, ist in NRW ausdrücklich durch das Schulgesetz geregelt. Nach der Bestimmung des § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW können Schulen nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Es handelt sich um Entscheidungen im Einzelfall.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Generelle schulische Regelungen, z.B. dass im Falle eines Unterrichtsversäumnisses aus gesundheitlichen Gründen bei dem Versäumnis von Klassenarbeiten und Klausuren oder bei einem Versäumnis einer bestimmten Zahl von Tagen stets ein Attest beizubringen ist, sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelung unzulässig. Eine Besonderheit gilt für Abschlussprüfungen und Nachprüfungen: Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Attestpflicht ausdrücklich vor. Ob begründete Zweifel eine Attestanforderung rechtfertigen, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls. Entsprechende Anhaltspunkte können

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

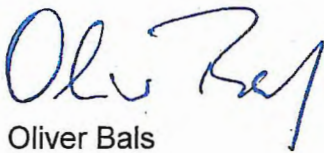
Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

etwa besonders häufiges mit Krankheit begründetes Fehlen, eine außergewöhnliche Dauer der Krankheit, gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen oder Fehlzeiten unmittelbar vor Beginn oder im Anschluss von Ferien (Ferienverlängerung) sein.

Angesichts der aktuellen Belastungssituation vieler Kinder- und Jugendärzte bedarf es derzeit einer besonders sorgfältigen Prüfung und Abwägung, ob die Anforderung eines ärztlichen Attests im Einzelfall erforderlich ist.

Ich bitte, die Schulen in geeigneter Weise nochmals über die Rechtslage zu informieren.

Im Auftrag



Oliver Bals